

**Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz für die Förderung
von Blühflächen und Biodiversitätspfaden
(VwV Förderung Blühflächen und
Biodiversitätspfade)**

Vom 28. September 2020 – Az. 212-8591.72 –

- 1 Zuwendungsziel und Rechtsgrundlagen**
- 1.1 Beitrag zur Erhaltung und Gestaltung einer vielfältigen Kulturlandschaft**
Ziel der Verwaltungsvorschrift ist die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung einer vielfältigen Kulturlandschaft in Baden-Württemberg.
Die geförderten Maßnahmen dienen insbesondere:
- der Gestaltung der vielfältigen Kultur- und Erholungslandschaft,
 - der Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen und
 - dem Schutz der biologischen Vielfalt.
- Die Ziele der Förderung von Blühflächen und Biodiversitätspfaden sind:
- die Herstellung von Maßnahmen zur Stärkung der biologischen Vielfalt auf kommunalen Flächen unter Berücksichtigung von naturschutzfachlichen und landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten,
 - die Unterstützung der Biotopvernetzung nach § 21 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes, des landesweiten Biotopverbundes nach § 22 des Naturschutzgesetzes sowie des Generalwildwegeplanes nach § 46 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes,
 - die Entwicklung von Saumbiotopen sowie
 - ein Beitrag zur Umweltbildung, Naturerfahrung, Erholung sowie zur Stärkung des Umweltbewusstseins in der Gesellschaft.
- 1.2 Gewährung der Zuwendungen**
Die Zuwendungen werden gewährt nach:
- dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), insbesondere den §§ 1, 2, 3, 20 und 21 BNatSchG,
 - dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG), insbesondere den §§ 7, 16, 16a, 17, 22 und 27a LLG,
 - dem Naturschutzgesetz (NatSchG), insbesondere den §§ 3, 5, 6, 58, 65 NatSchG,
 - dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), insbesondere den §§ 48, 49 und 49a LVwVfG,
 - den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und den hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften

(VV) des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) und

– nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift in der jeweils geltenden Fassung.

Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen durch die Bewilligungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2 Zweck der Zuwendung

Gefördert werden Blühflächen und Blühstreifen (Nummer 2.1) sowie Biodiversitätspfade (Nummer 2.2) zur Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft sowie zur Stärkung der Biodiversität in Baden-Württemberg.

Zuwendungsfähig sind:

- 2.1** die Herstellung von Blühwiesen, Blühflächen und Blühstreifen (Blühflächen) auf kommunalen Flächen im Siedlungs- und Außenbereich zur Schaffung von Lebensräumen für wildlebende Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Insekten und
- 2.2** die Planung und Herstellung von Biodiversitätspfaden mit biodiversitätssteigernden Maßnahmen entlang von bestehenden Wegen mit Schau- bzw. Informationstafeln sowie interaktiven Elementen auf kommunalen Flächen in der freien Landschaft oder im Wald.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können ausschließlich Gemeinden oder Gemeindeverbänden gewährt werden, die sich auf freiwilliger Basis zur Umsetzung von Blühflächen und Biodiversitätspfaden auf eigenen kommunalen Flächen, die nicht verpachtet sind, verpflichten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1** Blühflächen nach Nummer 2.1 müssen eine Mindestgröße von 0,5 Hektar (ha) aufzuweisen. Diese können auch aus nicht zusammenhängenden (Teil-) Blühflächen mit Mindestflächengrößen von je 0,1 ha bestehen.

Unter Blühflächen nach Nummer 2.1 fallen folgende Maßnahmen mit folgenden fachlichen Voraussetzungen:

4.1.1 Anlage von mehrjährigen Blühflächen und Blühstreifen auf Ackerflächen

Für die Beantragung dieser Maßnahme müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- 4.1.1.1** Es muss eine mehrjährige Blühmischung auf Acker- oder Brachflächen ausgesät werden.
- 4.1.1.2** Es muss gebietsheimisches und standorttypisches Saatgut verwendet werden. Die Verwendung von Handelssaatgut ist nur als zertifiziertes Regiosaatgut zulässig.

- 4.1.1.3 Die Aussaat muss bereits im Herbst des Vorjahres oder im Frühjahr bis spätestens 15. Mai erfolgen. Die Aussaatstärke muss zwischen 8–10 kg/ha betragen.
- 4.1.1.4 Nach der Aussaat ist während des gesamten Förderzeitraumes – außer bei Pflegemaßnahmen nach Nummer 4.1.1.6 – ein Befahren, Bearbeiten des Bodens oder die Nutzung der Fläche unzulässig.
- 4.1.1.5 Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- 4.1.1.6 Eine Pflege von Teilflächen mit Problembeikräutern ist möglich. Vom 1. April bis zum 30. Juni ist die Pflege und das Abtransportieren des Pflegematerials auf der brachliegenden Blühfläche verboten. Davon ausgenommen sind pflegende Schröpfungsschnitte mit Abräumen des Mahdguts während der Etablierungsphase bis zu drei Monate nach der Einsaat.
- 4.1.1.7 Die Mindeststandzeit beträgt fünf Jahre.
- 4.1.1.8 Bei streifenförmiger Ansaat (Blühstreifen) ist auf der überwiegenden Länge eine Mindestbreite von fünf Metern einzuhalten.
- 4.1.2 *Extensive Bewirtschaftung von artenreichem Grünland*
Für die Beantragung dieser Maßnahme müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
- 4.1.2.1 Es muss eine maximal zweischürige Mahd mit Abfuhr stattfinden. Die erste Mahd darf nicht vor Juni eines jeden Jahres vorgenommen werden. Zwischen den beiden Mahdterminen müssen mindestens sechs Wochen liegen.
- 4.1.2.2 Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- 4.1.2.3 Eine Nachweide im Herbst mit Schafen oder Ziegen ist zulässig.
- 4.1.2.4 Die Mindestlaufzeit beträgt fünf Jahre.
- 4.1.3 *Entwicklung von artenreichem Grünland mit extensiver Bewirtschaftung*
Für die Beantragung dieser Maßnahme müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
- 4.1.3.1 Artenarmes Grünland ist durch Nachsaat von zertifiziertem Regiosaatgut, regionalem Heudrusch oder durch Mähgutübertragung aufzuwerten.
- 4.1.3.2 Die Nachsaat von zertifiziertem Regiosaatgut und regionalem Heudrusch ist wie folgt durchzuführen:
- Die Aussaatstärke muss 10 kg/ha betragen.
 - Eine Störung der Grasnarbe durch sehr flache Bearbeitung mit Scheibenegge oder Stoppelgrubber ist erforderlich.
 - Die Nachsaat muss mit pneumatischem Düngestreuer und Anwalzen erfolgen.
- 4.1.3.3 Bei der Mähgutübertragung sind betriebsübliche Maschinen zu verwenden. Eine Mähgutübertragung mit Schneidlader oder Handausbringung ist unzulässig. Eine Störung der Grasnarbe durch sehr flache Bearbeitung mit Scheibenegge oder Stoppelgrubber ist erforderlich. Eine Messerbalkenmahd, die Ausbringung mit Miststreuer und einmaliges Wenden ist vorzunehmen.
- 4.1.3.4 Die extensive Bewirtschaftung ist nach den Vorgaben der Nummern 4.1.2.1 bis 4.1.2.3 durchzuführen.
- 4.1.3.5 Die Mindestlaufzeit beträgt fünf Jahre.
- 4.1.4 *Anlage von Altgrasstreifen oder -inseln auf Dauergrünland*
Für die Beantragung dieser Maßnahme müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
- 4.1.4.1 Es müssen über- oder mehrjährige Altgrasstreifen oder -inseln auf mindestens 5 Prozent und höchstens 20 Prozent des Dauergrünlandschlages stehengelassen werden.
- 4.1.4.2 Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist nicht zulässig.
- 4.1.4.3 Es müssen mindestens fünf Meter breite Streifen beziehungsweise fünf Meter Durchmesser bei Inseln eingehalten werden.
- 4.1.4.4 Die Altgrasbestände müssen mindestens im Abstand von zwei Jahren gemäht und das Mähgut abgefahren werden.
- 4.1.4.5 Die Mindestlaufzeit beträgt fünf Jahre.
- 4.2 Biodiversitätspfade nach Nummer 2.2 haben mindestens eine Länge von zwei Kilometern und müssen über mindestens vier Stationen mit Schau- bzw. Informationstafeln oder interaktiven Elementen verfügen. Sofern der Pfad länger als zwei Kilometer ist, umfasst er mindestens vier Stationen und mindestens eine Station je Kilometer. Die maximale Länge soll acht Kilometer und 16 Stationen nicht übersteigen.
An den Stationen müssen Schau- beziehungsweise Informationstafeln oder interaktive Elemente angebracht werden, die dazu geeignet sind, fachlich fundierte Informationen zu heimischen Arten und Lebensräumen sowie Möglichkeiten zu deren Erhalt und Förderung zu vermitteln.
Biodiversitätspfade nach Nummer 2.2 müssen zudem biodiversitätssteigernde Maßnahmen, wie zum Beispiel die Anlage von mehrjährigen Brachen, die Anlage von mehrjährigen Blühflächen und Blühstreifen auf Ackerflächen, die extensive Grünlandbewirtschaftung und die Anlage von Altgrasstreifen auf Grünlandflächen oder sonstige fachlich geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel die Anlage von Gras-Kraut-Säumen entlang von Waldaußen- oder Waldinnenrändern, beinhalten. Art und Umfang der biodiversitätssteigernden Maßnahmen werden im Zuwendungsbescheid festgelegt. Bei der Anlage von mehrjährigen Blühflächen und Blühstreifen auf Ackerflächen sowie bei der extensiven Grünlandbewirtschaftung und der Anlage von Altgrasstreifen auf Grünlandflächen sind die Voraussetzungen nach Nummer 4.1.1, Nummer 4.1.2, Nummer 4.1.3 und Nummer 4.1.4 einzuhalten.
Bei der Planung der Biodiversitätspfade und der Herstellung der begleitenden biodiversitätssteigernden Maßnahmen soll der Fachplan Landesweiter

- Biotopverbund, vorhandene Biotopverbundpläne sowie der Generalwildwegeplan berücksichtigt werden.
- Je Stadt- und Landkreis soll maximal ein Biodiversitätspfad gefördert werden.
- 4.3 Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Maßnahmen nach Nummer 2.1 und Nummer 2.2 müssen die in Nummer 5.2 festgelegten Beträge übersteigen.
- 4.4 Die Pflege und Unterhaltung ist möglichst langfristig, bei den Maßnahmen nach Nummer 2.1 mindestens aber über einen Zeitraum von fünf Jahren und bei den Maßnahmen nach Nummer 2.2 mindestens über einen Zeitraum von 10 Jahren sicherzustellen.
- 4.5 Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- Für Maßnahmen, für die die oder der Antragstellende bereits staatliche Beihilfen über besondere Bundes- oder Landesförderprogramme beantragt oder erhalten hat, zum Beispiel nach der Landschaftspflege-richtlinie, den Maßnahmenprogrammen LEADER oder ELR, der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für Nachhaltige Waldwirtschaft, der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Gewährung von Zuwendungen für Naturparke in Baden-Württemberg, dem Landesprogramm Natur in Stadt und Land oder dem Förderprojekt »Natur nah dran«, werden für den gleichen Sachverhalt beziehungsweise den gleichen Fördertatbestand über diese Verwaltungsvorschrift keine weiteren Zuschüsse gewährt.
- 4.6 Die Förderung ist ausgeschlossen für Maßnahmen, für die bereits eine Rechtspflicht zur Umsetzung und zur Unterhaltung besteht, insbesondere auf Flächen, auf denen naturschutzrechtliche oder bauplanungsrechtliche Kompensations- oder Ökokontomaßnahmen von der oder dem Antragstellenden durchgeführt wurden oder werden.
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Die Zuwendungen erfolgen als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form von Zuschüssen.
- 5.2 Die Zuwendung beträgt
- einmalig 345 Euro je 0,5 ha je Maßnahme nach Nummer 2.1 in Verbindung mit Nummer 4.1.1, für Maßnahmen größer 0,5 ha erhöht sich die Zuwendung abgerundet auf jeden weiteren 0,1 ha um 69 Euro,
 - einmalig 535 Euro je 0,5 ha je Maßnahme nach Nummer 2.1 in Verbindung mit Nummer 4.1.2, für Maßnahmen größer 0,5 ha erhöht sich die Zuwendung abgerundet auf jeden weiteren 0,1 ha um 107 Euro,
 - einmalig 1 025 Euro je 0,5 ha je Maßnahme nach Nummer 2.1 in Verbindung mit Nummer 4.1.3 und einer Nachsaat mit Regiosaatgut, für Maßnahmen größer 0,5 ha erhöht sich die Zuwendung abgerundet auf jeden weiteren 0,1 ha um 205 Euro oder
- einmalig 830 Euro je 0,5 ha je Maßnahme nach Nummer 2.1 in Verbindung mit Nummer 4.1.3 und einer Nachsaat mit Heudrusch, für Maßnahmen größer 0,5 ha erhöht sich die Zuwendung abgerundet auf jeden weiteren 0,1 ha um 166 Euro oder
- einmalig 930 Euro je 0,5 ha je Maßnahme nach Nummer 2.1 in Verbindung mit Nummer 4.1.3 und einer Nachsaat mit Mähgutübertragung, für Maßnahmen größer 0,5 ha erhöht sich die Zuwendung abgerundet auf jeden weiteren 0,1 ha um 186 Euro,
- einmalig 115 Euro je 0,5 ha je Maßnahme nach Nummer 2.1 in Verbindung mit Nummer 4.1.4, für Maßnahmen größer 0,5 ha erhöht sich die Zuwendung abgerundet auf jeden weiteren 0,1 ha um 23 Euro,
 - 55 000 Euro je Maßnahme nach Nummer 2.2.
- 6 Verfahren**
- 6.1 **Bewilligungsbehörden**
- Bewilligungsbehörden sind die Regierungspräsidien.
- Die Bewilligungsbehörden beteiligen im Hinblick auf die Beurteilung der fachlichen Eignung der beantragten Maßnahmen nach Nummer 2.1 und Nummer 2.2 sowie die Prüfung der Doppelförderung im Einvernehmen die zuständigen unteren oder höheren Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörden. Bezüglich der Beteiligung der unteren und höheren Naturschutzbehörden besteht Einvernehmen mit dem für Naturschutz zuständigen Ministerium. Die Forstbehörden sind bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 zu beteiligen, soweit die Maßnahmen forstliche Belange betreffen.
- 6.2 **Antragstellung**
- Die Anträge sind von den Zuwendungsempfängern bei den Bewilligungsbehörden unter Verwendung des bereitgestellten Antragsformulars und gegebenenfalls ergänzender Unterlagen nach Nummer 6.4 zu stellen.
- Das Antragsformular ist auf den Internetseiten der Bewilligungsbehörden abrufbar.
- 6.3 **Antragszeitpunkt**
- Anträge sind für
- Maßnahmen nach Nummer 2.1 für das Antragsjahr 2020 bis spätestens 30. November 2020 und für das Antragsjahr 2021 bis spätestens 30. Juni 2021,
 - Maßnahmen nach Nummer 2.2 für das Antragsjahr 2020 bis spätestens 30. November 2020 und für das Antragsjahr 2021 bis spätestens 28. Februar 2021
- bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

6.4 Antragsunterlagen

Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Übersichtskarte, auf der die Maßnahmen nach Nummer 2.1 eingezeichnet sind,
- eine Auflistung der einbezogenen Flurstücke unter Angabe der Flurstücksnummern sowie
- ein Kosten- und Finanzierungsplan.

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- ein fachliches Gesamtkonzept,
- eine Übersichtskarte, auf der die Maßnahmen nach Nummer 2.2 eingezeichnet sind,
- eine Auflistung der einbezogenen Flurstücke unter Angabe der Flurstücksnummern,
- ein Maßnahmen- und Zeitplan,
- die Darstellung, Beschreibung und Begründung des naturschutzfachlichen Mehrwerts sowie
- ein Kosten- und Finanzierungsplan.

6.5 Bewilligung des Antrags

Über die Bewilligung des Antrags entscheiden die Bewilligungsbehörden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

Gegebenenfalls kann eine Priorisierung von Anträgen erfolgen sowie das Förderverfahren ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft das für die Landwirtschaft zuständige Ministerium.

Eine Priorisierung erfolgt nach fachlichen Kriterien entsprechend der Ziele des Förderprogramms unter Berücksichtigung eines Vorschlagsrechts der betroffenen Stadt- und Landkreise und der regionalen Verteilung der Maßnahmen. Die fachlichen Kriterien der Priorisierung sind:

- Qualität der fachlichen Planung und Umsetzung der Maßnahmen,
- Nutzen für die Biodiversität, den landesweiten Biotopverbund oder die Biotopvernetzung,
- Qualität der Wissens- und Bildungsanreize zur Umweltbildung,
- Öffentlichkeitswirkung der Maßnahmen.

6.6 Auszahlung

Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K).

Die Zahlung erfolgt abweichend von der ANBest-K für Maßnahmen nach Nummer 2.1 einmalig auf Grundlage eines Zahlungsantrages des Zuwendungsempfängers nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Für die Auszahlung sind die Bewilligungsbehörden zuständig.

6.7 Abschluss der Maßnahmen und Bewilligungszeitraum

Die Herstellung der Maßnahmen nach Nummer 2.1 in Verbindung mit Nummer 4.1.1. und die Herstel-

lung der Maßnahmen nach Nummer 2.2 ist innerhalb von einem Jahr abzuschließen. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen hiervon Ausnahmen zulassen. Fristbeginn ist der jeweils auf das Bescheiddatum folgende Monatserste.

Maßnahmen nach Nummer 2.1 in Verbindung mit Nummer 4.1.2, 4.1.3 und 4.1.4 sind nach fünf Jahren abzuschließen.

6.8 Verwendungsnachweis

Die Verwendung ist bei Maßnahmen nach

- Nummer 2.1 abweichend von Nummer 7.1 ANBest-K, innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch zwei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Abweichend von Nummer 7.2 ANBest-K besteht der Verwendungsnachweis aus einer geeigneten Fotodokumentation, gegebenenfalls Presseberichten oder sonstigen geeigneten Unterlagen. Zusätzlich sind der Abschluss der Maßnahme und die Erfüllung des Verwendungszwecks durch Unterschrift zu bestätigen.

Ergänzend ist bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 in Verbindung mit Nummer 4.1.2, Nummer 4.1.3 und Nummer 4.1.4 durch Unterschrift zu bestätigen, dass die jeweiligen Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt und die jeweiligen Maßnahmen durchgeführt wurden.

- Nummer 2.2, abweichend von Nummer 7.1 ANBest-K, innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde entsprechend den Regelungen der ANBest-K nachzuweisen.

Dem Verwendungsnachweis nach Nummer 7.2 ANBest-K sind zusätzlich eine geeignete Fotodokumentation und gegebenenfalls Presseberichte beizufügen. Zusätzlich sind der Abschluss der Maßnahme und die Erfüllung des Verwendungszwecks durch Unterschrift zu bestätigen.

7 Kontrollen

Nach der Herstellung der Maßnahmen nach Nummer 2.1 in Verbindung mit Nummer 4.1.1 und der Maßnahmen nach Nummer 2.2 werden diese von der Bewilligungsbehörde stichprobenartig geprüft. Für die Vor-Ort-Kontrollen werden jeweils fünf Prozent der Anträge zu den Maßnahmen nach Nummer 2.1 in Verbindung mit Nummer 4.1.1 und Nummer 2.2 per Zufallsauswahl ausgewählt.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Zweckbindungsfristen der Maßnahmen nach 2.1 in Verbindung mit Nummer 4.1.1 und der Maßnahmen nach Nummer 2.2 werden durch die Bewilligungsbehörde stichprobenartig bei fünf Prozent der per Zufallsauswahl ausgewählten Maßnahmen nach Nummer 2.1 in Verbindung mit Nummer 4.1.1 und nach Nummer 2.2 Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt.

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 in Verbindung mit Nummer 4.1.2, Nummer 4.1.3 und Nummer 4.1.4 werden die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen sowie die sach- und fachgerechte Durchführung im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen bei fünf Prozent der entsprechenden Maßnahmen geprüft.

8 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.1 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

8.1.1 Im Antragsjahr 2020 dürfen bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 abweichend von VV Nummer 1.2 zu § 44 LHO Zuwendungen auch für Vorhaben bewilligt werden, die bereits begonnen worden sind (vorzeitiger Beginn). Voraussetzung ist, dass die Vorhaben nicht vor dem 1. August 2020 begonnen worden sind. Der Beginn erfolgt auf Risiko des Zuwendungsempfängers.

8.1.2 Planungsleistungen als Teil der Maßnahmen nach Nummer 2.2 gelten nicht als Beginn des Vorhabens im Sinne von VV Nummer 1.2 zu § 44 LHO.

8.2 Leistungen, die von Eigen- oder Regiebetrieben der oder des Antragstellenden erbracht werden, sind zuwendungsfähig.

8.3 Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen erfolgt eine Rückforderung bereits ausgezahlter Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

8.4 Fälle höherer Gewalt, die die Maßnahmendurchführung erschweren oder verhindern und die die oder der Antragstellende nicht zu vertreten hat, sind innerhalb von 30 Tagen der Bewilligungsbehörde anzuzeigen und auf deren Verlagen zu belegen.

8.5 Förderdaten zu Zuwendungsempfängern, Bezeichnung des Projektes und Höhe der Zuwendung werden veröffentlicht, soweit dies nach europäischem Recht vorgesehen oder aufgrund der Einwilligung der Betroffenen zulässig ist.

8.6 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung des Landes und anderer Zuwendungsgeber hinzuweisen. Weitergehende Bestimmungen der Zuwendungsgeber bleiben unberührt.

9 Prüf- und Betretungsrechte

Den zuständigen Behörden Landes Baden-Württemberg, ihren Beauftragten sowie ihren Prüforganen und dem Rechnungshof Baden-Württemberg sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Befugnisse das Betreten der geförderten Maßnahmenflächen zu gestatten.

10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft. Sie findet jedoch auch nach Außerkrafttreten weiterhin Anwendung auf die Abwicklung der in den Antragsjahren 2020 und 2021 gestellten Anträge.

GABl. S. 721

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Beleihung von Tierzuchtverbänden und weiteren Organisationen mit der Durchführung von Leistungsprüfungen in der Tierzucht

Vom 28. September 2020 – Az.: 26 – 8273.01 –

Nachfolgend wird der Text des Beleihungsaktes über die Beleihung bestimmter Tierzuchtverbände und weiterer Organisationen (im Folgenden: Organisationen) mit der Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet der Leistungsprüfungen in der Tierzucht vom 28. September 2020 bekannt gemacht.

1 Allgemeines

1.1 Den im Folgenden näher bezeichneten Organisationen werden auf Grund von § 9 Absatz 2 und § 25 Absatz 2 des Tierzuchtgesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18) in Verbindung mit § 7 der Subdelegationsverordnung MLR vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 115), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 261) geändert worden ist, und § 6a Absatz 3 der Landwirtschafts-Zuständigkeitsverordnung vom 4. Februar 2010 (GBl. S. 295), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Juni 2020 (GBl. S. 497) geändert worden ist, Aufgaben auf dem Gebiet der Leistungsprüfungen bei Rindern, Schweinen, Pferden, Schafen und Ziegen im Wege der Beleihung mit Wirkung vom 28. September 2020 übertragen.

1.2 Die Beleihung ist bis 31. Dezember 2027 befristet. Sie kann verlängert werden.

1.3 Die Organisationen unterliegen bei der Erledigung der Ihnen mit diesem Beleihungsakt übertragenen Aufgaben der Rechts- und Fachaufsicht des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (im Folgenden: Ministerium). Sie sind Widerspruchsbehörde und Klagegegner bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben, § 73 Absatz 1 VwGO.

1.4 Die Organisationen haben bei der Umsetzung der ihnen übertragenen Aufgaben zu gewährleisten, dass die gesetzlichen Vorschriften des Tierzuchtrechtes, die Vorgaben der jeweiligen Dachorganisationen und die in den einschlägigen Satzungen und Zuchtprogrammen definierten Verfahren in ihren jeweils geltenden Fassungen eingehalten werden. Abweichungen davon sind, soweit zwingendes Recht nicht entgegensteht, nur mit Zustimmung des Ministeriums zulässig.

Im Einzelnen gilt:

2 Rinderzucht

2.1 Dem Landesverband Baden-Württemberg für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V., Stuttgart, wird die Durchführung

– der Milchleistungsprüfung, einschließlich der Erfassung von Gesundheits- und Verhaltensdaten für Fitness- und Robustheitsmerkmale,